wird schuldig an allem dem vnrath, so [C 3r:] daraus volgen. Man wůrde teilhafftig aller Papistischen grewel vnd alles vnschůldigen bluts, so sie vergossen haben vnnd vergiessen werden. Man macht aus dem Reich Christi einen Tyrannischen, weltlichen mordzwangk, erregt widderwillen vnnd verachtung vnser bey ander Christlichen Nationen, macht sich abfals vordechtig vnnd gibt vrsach zu allerley bittern gedancken, daraus entlich ein vnwidderbrenglicher vnrath entstehen vnd eruolgen mȫchte. Nun spricht jo Christus: „Wehe dem menschen, durch welchen ergernis kumpt. Es were jhm nůtzer, ein můlstein hinge an seinem halse vnnd wůrde damit ins Meer vorsenckt“,[174] welchs yo ein schrecklich vrteil ist.

Darumb kȫnnen wir nichts anders erkennen noch sagen, denn das diejenigen wol gethan, so das gantze Jnterim gewegert haben,[175] wissen auch kein anders mit gutem gewissen zu rathen, denn das man seiner gar můssig stehe[176] vmb der ergernis willen, damit wir vnser gewissen nicht wollen beflecken. Wo es aber an[177] vnnd ausserhalb der ergernis were, so mȫcht man etliche stůcke one nachteil des gewissens[s] leiden, etliche auch vmb friedes willen thun, zuuor[178] wenn man gewis were, das man mit dem Abgȫttischen vnnd lesterlichen stůcken vnbeschwert solt bleiben.[179]

Leiden kȫnte eine Christliche gemeine,[180] was man jhr fur feiertage aufflegete, doch mit dem berichte,[181] das man feierte, Gottes wort zu hȫren, Sacrament zu empfahen, zu beten vnnd zu dancken vnd nicht den Heiligen, nach deren namen [C 3v:] die Fest genant werden, zu dienen, denn man sol Gott anbeten vnd jhm allein dienen.[182]

---

[s] Korrigiert aus „gewissen“ nach B.

---

[174] Mt 18,6f par.

[175] Es gab, vor allem in Norddeutschland (vgl. Anm. 150), durchaus Stände und Städte, die das Interim ablehnten: neben den ernestinischen Herzögen von Sachsen-Weimar, Landgraf Wilhelm von Hessen, Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg, den Fürsten von Anhalt, Markgraf Hans von Küstrin und Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken seien die Städte Hamburg, Bremen, Braunschweig und vor allem Magdeburg genannt. Die letztere musste ihre Weigerung allerdings mit Reichsacht, Belagerung und Kapitulation bezahlen. Vgl. Brandi, Reformation und Gegenreformation, 248f. 253. 255; zum Magdeburger Widerstand Kaufmann, Ende der Reformation, passim.

[176] dass man sich seiner enthält, es nicht umsetzt. Vgl. Art. müßig 4), in: DWb 12, 2775.

[177] ohne. Vgl. Art. ohne, in: DWb 13, 1210.

[178] vor allem, besonders. Vgl. Art. zuvor 8), in: DWb 32, 885f.

[179] Diese Gewissheit hatte der Rat natürlich nicht. Die Annahme des Interims unter kaiserlichem Druck am 20. Juni war überhaupt nur mit einer abschwächenden Bitte des Rates versehen, nämlich dass der Kaiser Nürnberg mit der Durchführung des Interims nicht bedrängen möge. Ein anderer Zusatz, dass man sich bei der Exekution des Interims nach anderen Ständen richten wolle, wurde auf Verlangen der kaiserlichen Kommissare gestrichen. Vgl. OGA 8, 637, Anm. 52.

[180] Zu den im Folgenden gemachten Vorschlägen vgl. Osianders großes Gutachten vom Monat Juli, in: OGA 8, 609,16–611,11 (Nr. 348).

[181] der Erläuterung. Vgl. Art. Bericht, in: DWb 1, 1521.

[182] Vgl. Mt 4,10. Die vom Interim geforderte Heiligenverehrung und ihr liturgischer Vollzug wurde von allen Predigern zu den unannehmbaren Forderungen gezählt. Vgl. OGA 8, 513,2f (Nr. 344); ebd., 540,12; 545,16.24; 548,4 (Nr. 345); ebd., 612,2 (Nr. 348).